



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **07/11/09G**
vom **14.03.2007**
P041309

Ratschlag betreffend Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung

04.1309.03, Bericht JSSK vom 08.02.2007

://: Zustimmung mit Änderungen (rot) in 1. Lesung. 2. Lesung (definitive Verabschiedung) erfolgt im April 2007

Aufhebung der partnerschaftlichen Behandlung des Ratschlags betreffend Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) vom 7. Dezember 2005

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 04.1309.03 / 00.6638.05 vom 7. Februar 2007, beschliesst:

Der Grossratsbeschluss vom 7. Dezember 2005 betreffend partnerschaftliche Behandlung des Ratschlags betreffend Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) wird aufgehoben.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Ablage:

Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 04.1309.01 / 00.6638.04 vom 21. Juni 2005 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 04.1309.03 / 00.6638.05 vom 7. Februar 2007, beschliesst:

Ziele

§ 1 Ziel dieses Gesetzes ist ein gedeihliches und auf gegenseitigem Respekt beruhendes Zusammenleben der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung. Die Basis bildet die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte.

²Dieses Gesetz strebt die Chancengleichheit für die Migrationsbevölkerung an. Dieser soll ermöglicht werden, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben.

Begriffe

§ 2 Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, welcher sowohl die Einheimischen wie die Migrationsbevölkerung einschliesst. Integrationsmassnahmen beziehen sich auf das Individuum.

²Die Migrationsbevölkerung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die in den Kanton Basel-Stadt zugewanderten, langfristig und rechtmässig anwesenden, ausländischen Personen sowie ihre Nachkommen, sofern sie der Integrationsförderung bedürfen.

Grundsätze

§ 3 Die Integrationsförderung setzt mit dem Zuzug ein.

²Die Integration setzt sowohl den Willen und das Engagement der Migrantinnen und Migranten zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der Einheimischen voraus.

³Die Migrantinnen und Migranten sind verpflichtet, sich mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinanderzusetzen und sich die dafür notwendigen Sprachkenntnisse anzueignen.

⁴Bei der Integrationsförderung arbeiten die Behörden des Kantons mit den Einwohnergemeinden, **den Bürgergemeinden**, den Sozialpartnerinnen und Sozialpartnern, den öffentlich-rechtlich und kantonally anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Forschung und Lehre, den Beratungsstellen und den privaten Organisationen, insbesondere Organisationen von Migrantinnen und Migranten, zusammen.

Förderung der Integration

§ 4 Kanton und Einwohnergemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Integrationsziele. Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit, die Teilnahme und Mitverantwortung der Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben und für die Mitsprache der Migrantinnen und Migranten bei der Umsetzung der Integrationsförderung.

²Sie sorgen bei der Umsetzung der Integrationsförderung für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und tragen den besonderen Anforderungen der Integration von Familien, Erziehenden, Kindern und Jugendlichen Rechnung.

³Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, **das berufliche Fortkommen**, die Gesundheitsvorsorge sowie Massnahmen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen den Einheimischen und der Migrationsbevölkerung verbessern und ein gedeihliches Zusammenleben zum Ziel haben.

⁴Der Kanton sorgt für die Vermeidung und Bekämpfung von Diskriminierung gegenüber Migrantinnen und Migranten wie auch gegenüber Einheimischen.

⁵Der Kanton stellt die Schulung der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Umsetzung der Fördermassnahmen betraut sind, sicher.

⁶Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren ihre ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Integrationsförderung. Sie unterstützen den Besuch von Sprach- und Integrationskursen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

⁷**Nichterwerbstätige, insbesondere Frauen, werden vom Kanton über die Angebote zur Integrationsförderung informiert und beim Spracherwerb unterstützt.**

Sprach- und Integrationskurse

§ 5 Der Kanton stellt eine bedarfsgerechte Vielfalt an Sprach- und Integrationskursen sicher.

²**Die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung kann zur Erreichung der Integrationsziele mit der Auflage verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs mit ernsthaftem Engagement absolviert wird. Dies gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges. Die Einzelheiten zum Kursbesuch werden in einer Integrationsvereinbarung festgehalten.**

³**Die Niederlassungsbewilligung kann bei erfolgreicher Integration, namentlich wenn die betroffene Person über gute Kenntnisse einer Landessprache verfügt, nach ununterbrochenem Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre erteilt werden.**

Finanzielle Beiträge

§ 6 Der Kanton gewährt für die Integration der Migrationsbevölkerung Beiträge. Bei der Bemessung derselben berücksichtigt er insbesondere auch die finanzielle Beteiligung von Einwohnergemeinden, Bund und Dritten.

²Die Nutzerinnen und Nutzer von staatlich geförderten Sprach- und Integrationskursen beteiligen sich unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen an den Kurskosten.

³Der Kanton sowie die Einwohnergemeinden können untereinander und mit Dritten Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der Integrationsmassnahmen abschliessen.

Information

§ 7 Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden für die Information der Migrantinnen und Migranten über die Lebensbedingungen im Kanton, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten und die gesellschaftlichen Regeln.

²Zuziehende werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen.

³Der Kanton informiert die Bevölkerung über die Integrationspolitik und über die Situation der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung.

Steuerung, Koordination

§ 8 Der Regierungsrat steuert die kantonalen Integrationsmassnahmen.

²Das zuständige Departement koordiniert die Massnahmen der kantonalen Stellen zur Integration und stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Einwohnergemeinden und dem Kanton Basel-Landschaft sicher.

³Das zuständige Departement bezeichnet den Bundesbehörden eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.

Berichterstattung

§ 9 Das zuständige Departement untersucht die Fortentwicklung und Wirksamkeit der Fördermassnahmen und unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge zur Optimierung derselben. Die Ergebnisse der Untersuchung sind regelmässig zu veröffentlichen.

Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft

§ 10 Die Behörden des Kantons arbeiten zur Erreichung der Integrationsziele eng mit dem Kanton Basel-Landschaft zusammen.

Ausführungsbestimmungen

§ 11 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen.

Wirksamkeit

§ 12 Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.